



Sozialgericht Osnabrück

Sozialgericht Osnabrück, Postfach 3707, 49027 Osnabrück

24. Kammer
Die Geschäftsstelle

Herrn
Joachim Klein
als gesetzl. vert. d.



Mit Postzustellungsurkunde

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 24 AS 1061/12

Ihr Zeichen

Durchwahl

(0541) 314-612

Datum

04.11.2014

Sehr geehrter Herr Klein,

in dem Rechtsstreit

Joachim Klein u. a. ./ Landkreis  **- vertr. d. d. Landrat -**

wird anliegend eine Ausfertigung des Urteils sowie eine Abschrift der Sitzungsniederschrift des Sozialgerichts Osnabrück vom 22.10.2014 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Pohlmann
Justizangestellte



Dienstgebäude:
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon:
0541 314-03
Telefax:
0541 314-549

Internet:
[www.sozialgericht-osnabrueck.nieder-
sachsen.de](http://www.sozialgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)

Überweisung: Sozialgericht Osnabrück
Konto-Nr. 106025083 bei der
NORD/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE64 2505 0000 0106 0250 83
SWIFT/BIC: NOLADE2HXXX

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALGERICHTS OSNABRÜCK



S 24 AS 919/11

Osnabrück, den 22.10.2014

S 24 AS 810/12

S 24 AS 1061/12

Anwesend:

Richter

Dr. Šušnjar

Ehrenamtliche Richter

Frau Hunfeld und Herr Seelmeyer

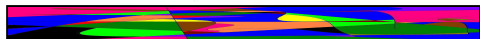
Beginn der Verhandlung: 14.00 Uhr.

Ende der Verhandlung: 15.24 Uhr.

Der Inhalt des Protokolls wird mit einem Tonaufnahmegerät gemäß § 160 a ZPO vorläufig aufgezeichnet.

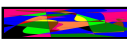
In dem Rechtsstreit

Joachim Klein,



- Kläger -

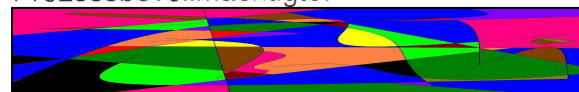
gegen

Landkreis  - vertr. d. d. Landrat - Fachbereich Recht,

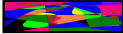


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



erscheinen nach Aufruf der Sache im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung:

1. der Kläger persönlich
2. für den Beklagten Herr  unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündlichen Verhandlungen und trägt zunächst den Sachbericht im Verfahren S 24 AS 810/12 vor.

Die Beteiligten erhalten das Wort.

Bei dieser Gelegenheit trägt der Kläger sein Plädoyer zum Beginn der Verhandlung vor (s. Anlage zum Protokoll).

Die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die Sitzung wird um 14.06 fortgesetzt.

B.u.v.

Der Antrag des Klägers die komplette Verhandlung in Wort zu Protokoll zu nehmen wird abgelehnt.

Begründung:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach den Vorschriften der ZPO, welche über das SGG entsprechend anwendbar sind, nur der wesentliche Inhalt der Verhandlung zu protokollieren ist, nicht jedoch jedes Wort.

Der Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass der Kläger selbstverständlich als natürliche Person betrachtet wird und dass dieses Gericht selbstverständlich über Hoheitsgewalt verfügt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt der Kläger:

Meiner Meinung nach war die Deutsche Rentenversicherung zum damaligen Zeitpunkt gar nicht für mich zuständig.

Der Vorsitzende trägt den Sachbericht im Verfahren S 24 AS 919/11 vor.

Der Vorsitzende erstattet den Sachbericht in S 24 AS 1061/12.

Die Beteiligten erhalten zu beiden Verfahren das Wort.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Kläger beantragt in dem Verfahren S 24 AS 810/12,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 09. August 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2011 zu verurteilen, an den Kläger 243,00 Euro zu zahlen.

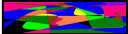
Weiterhin beantragt der Kläger im Verfahren S24 AS 919/11,

1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Juli 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2011 zu verpflichten
 - a) die Bescheide vom 14. Februar 2007 und 28. August 2007 für den Zeitraum Februar bis Juli 2007,
 - b) die Bescheide vom 28. August 2007, 25. September 2007, 25. Oktober 2007 und 22. November 2007 für den Zeitraum August 2007 bis Januar 2008,
 - c) den Bescheid vom 14. Januar 2008 für den Zeitraum Februar 2008 bis Juli 2008,
 - d) die Bescheide vom 17. Juli 2008, 24. Juni 2009, 10. Juli 2009, 20. Oktober 2009, 19. November 2009, 20. November 2009, 22. Dezember 2009 und 21. Januar 2010 für den Zeitraum August 2008 bis Januar 2009,
 - e) die Bescheide vom 15. Januar 2009 und 24. Juni 2009, für den Zeitraum Februar 2009 bis Juli 2009,
 - f) die Bescheide vom 10. Juli 2009, 20. Oktober 2009, 19. November 2009, 20. November 2009, 22. Dezember 2009 und 21. Januar 2009 für den Zeitraum August 2009 bis Januar 2010,

- g) die Bescheide vom Bescheid vom 21. Januar 2010 – geändert mit Bescheiden vom 9. Februar 2010, 22. Juli 2010 und 1. September 2010 für den Zeitraum Februar 2010 bis Juli 2010 und
 - h) die Bescheide vom 7. Juli 2010 – geändert mit Bescheiden vom 22. Juli 2010, 17. November 2010, 22. Dezember 2010 und 19. Januar 2010 für den Zeitraum August 2010 bis Januar 2011 abzuändern und
2. den Beklagten zu verurteilen an den Kläger 3.310,54 Euro sowie weitere Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe für den Zeitraum Februar 2007 bis Januar 2011 zu zahlen.

Im Verfahren S 24 AS 1061/12 beantragt der Kläger,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 07. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2012 zu verurteilen, dem Kläger und seinem Sohn höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs kostenaufwendige Ernährung zu zahlen.

Herr  beantragt für den Beklagten jeweils,

die Klage abzuweisen

Laut diktiert, auf erneutes vorspielen wird verzichtet.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Die Kammer zieht sich zur geheimen Beratung zurück.

Der Vorsitzende verkündet in Anwesenheit der Beteiligten nach geheimer Beratung in den Verfahren S 24 AS 1061/12, S 24 AS 810/12 und S 24 AS 919/11 jeweils folgendes Urteil:

IM NAMEN DES VOLKES

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Vorsitzende erläutert die tragenden Gründe der Entscheidungen in Anwesenheit der Beteiligten.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus der Tonbandaufnahme:

D. Šušnjar

Vorsitzender

Sommer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verhandlung am 22.10.2014

Plädoyer zu Beginn der Verhandlung

Bevor wir mit der Verhandlung Fortfahren bitte ich das hohe Gericht Folgendes zu Protokoll zu nehmen:

1. Stelle ich hiermit den Antrag die komplette Verhandlung Wort wörtlich zu Protokoll nehmen zu lassen.
2. Verbiete ich es, mir den Status der natürlichen Person durch einen Trick (=Täuschung und Betrug) zu entziehen
Dh. Wir verhandeln hier nicht die Sache Joachim Klein gegen den Landkreis, sondern
 - Das Anliegen des ehrlichen in Wahrheit, Freiheit und Liebe lebenden Herrn Joachim Klein von dem blauen Planeten Erde, der seine Rechtsansprüche gegen den Landkreis hier geltend machen möchte.
3. Erwarte ich von dem Gericht eine Legitimation für diese Verhandlung durch Eidesstattliche Erklärung überhaupt „deutsche Hoheitsgewalt“ inne zu haben.

Denn genau mit diesen 2 Gründen

- keinen Status der natürlichen Person und
- das die Akte vom Bundesverfassungsgericht, sowie anderen Gerichte und Behörden in Deutschland, keine deutsche Hoheitsgewalt besitzen, wurde meine Beschwerde am Europäischen Gerichtshof von der Menschenrechtskonvention abgelehnt.

Um welche auswärtige oder supranationale Gewalt es sich handelt, die die Hoheitsgewalt für die Bundesrepublik Deutschland innehat, ist man mir allerdings schuldig geblieben.

verkündet / zugestellt:

22.10.14

Ger. Sušnjar
Com. d. Justizengestelle
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Sozialgericht Osnabrück

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

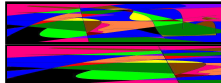
S 24 AS 1061/12

In dem Rechtsstreit

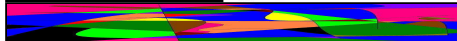
Joachim Klein,



- Kläger zu 1 -



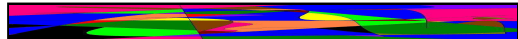
, gesetzlich vertreten durch Joachim Klein



- Kläger zu 2 -

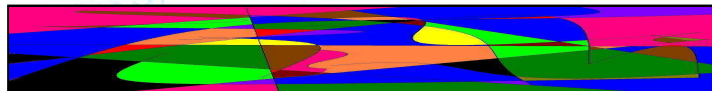
gegen

Landkreis  - vertr. d. d. Landrat - Fachbereich Arbeit,



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 2014 durch den Richter Dr. Šušnjar als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin Hunfeld und den ehrenamtlichen Richter Seelmeyer für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt für sich und seinen Sohn höhere Leistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung für sich und seinen Sohn.

Der Kläger steht mit seiner Lebenspartnerin und seinem Sohn im Bezug von laufenden Leistungen beim Beklagten.

Am 13. Februar 2012 beantragte er die Bewilligung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung für sich und seinen Sohn. Der Kläger nahm Bezug auf eine Teilnahmeerklärung zum strukturierten Diabetes (DMP) und führte für seinen Sohn aus, dass er einer Vollwerternährung bedürfe. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 7. Mai 2012 ab und führte aus, dass bei Diabetes ein erhöhter Ernährungsmehrbedarf zu verneinen sei.

Hiergegen legte der Kläger im Mai 2012 Widerspruch ein. Es sei lediglich der Diabetes gewürdigt worden – nicht aber die gluten-, nuss-, kuhmilch-, laktose- und eifreie Ernährung aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Der Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Mehrbedarfs seien nicht nachgewiesen, da der Kläger der Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen nicht nachgekommen sei. Der Pro-Immun-Test sei keine aussagekräftige wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung von Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Der Kläger hat am 10. Dezember 2012 Klage erhoben.

Er trägt vor, dass er einen Anspruch auf Kostenaufwendige Ernährung habe. Er verweist auf Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Darmprobleme und Allergien. Diese seien jedoch nicht durch von der Allgemeinmedizin anerkannte Verfahren nachgewiesen. Sein Gewicht sei seit einer Umstellung der Ernährung beständig bei 62 kg. Er sei insbesondere auf eine Behandlung mit Chlorella, Cannabis Sativa, Naranotox und Arnika angewiesen. Alles, was seiner Gesundheit dienlich sei, müsse auch anerkannt werden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 07. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2012 zu verurteilen, dem Kläger und seinem Sohn höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs kostenaufwendige Ernährung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Die Kammer hat die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

Weiterhin hat die Kammer Beweis erhoben durch Beiziehung von Befundberichten des Dr.  7. Februar 2014 (Bl. 46 ff.) und der Heilpraktikerin  aus März 2014 (Bl. 116 ff.). Auf die Berichte wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Es liegt eine subjektive Klagehäufung (§ 202 SGG i. V. m. § 59 ff. ZPO) vor. Die als Klage des Klägers zu 1.) erhobene Klage war dahingehend auszulegen, dass auch der Sohn seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Bei anwaltlich nicht vertretenen Klägern sind dabei geringere Anforderungen an die Bestimmtheit der Klage zu stellen. Von meinem Sohn, war bisher nie die Rede. Am Anfang der Verhandlung habe ich dem Richter nur bestätigt, dass bei Rechtsanspruch auch der Mehrbedarf meines Sohnes geltend gemacht werden soll. D.h. wenn es tatsächlich stimmt, dass eine vollwärtige Ernährung nicht mehr als Mehrbedarf anzuerkennen ist, Die so verstandenen Klagen sind unbegründet; wird auf eine Klageerweiterung verzichtet. Im Jahre 2007 wurden sowohl Diabetes, als auch eine Vollwährternährung noch mit einem Mehrbedarf bezuschusst. Angeblich soll in den Jahren 2007 - 2011 der Mehrbedarf für Vollwertkost in den Regelsatz mit eingeflossen sein. Das würde jedoch bedeuten, dass es in diesen Jahren eine Erhöhung des Regelsatzes hätte geben müssen. So einer Erhöhung ist in Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. meinen Bescheiden nicht zu erkennen. Daher hege ich große Zweifel, dass man mir wirklich die Wahrheit sagt. Eine Aufschlüsselung des Regelsatzes liegt mir bis heute ja nicht vor. Von der geforderten Transparenz für die Bürger ist noch nichts zu erkennen.

Der Kläger zu 1.) hat keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob es sich bei dem Antrag um einen solchen auf Abänderung der laufenden Leistungsbewilligung oder um einen Neuantrag auf entsprechende Leistungen geht.

Jedenfalls sind die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 SGB II nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte einen Mehrbedarf, wenn sie aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen.

Es ist auch nach Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte bzw. Heilpraktiker nicht nachgewiesen, dass der Kläger dauerhafte und im einzelnen diagnostizierte Darmerkrankungen hat. Die Heilpraktikerin sprach von zeitweisen Magen-Darmproblemen. Dr.  hatte verneint, dass es Krankheiten gibt, die regelmäßig einen Mehrbedarf begründen können – etwa weil sie sich erheblich auf den Allgemeinzustand oder erheblich auf den Verdauungstrakt auswirken. Er erwähnt lediglich die – nicht anerkannt belegten – Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zu weiteren Ermittlungen war das Gericht nicht veranlasst. Der Kläger ist in der Lage sein Körpergewicht zu halten. Er hat auch nicht ansatzweise dargelegt, welche höheren Kosten durch eine Ernährungsumstellung (Verzicht auf Kuhmilchprodukte etc.) entstehen könnten.

Die Kosten für Magnesiumdragees können nicht als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt werden, weil ihre medizinische Indikation nicht ersichtlich ist.

Auch sonst ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht erkennbar.

Es ist nicht ansatzweise vorgetragen, dass der Kläger zu 2.) einer kostenaufwendigen Ernährung bedarf. In der mündlichen Verhandlung hatte der Kläger zu 1.) – was nicht protokolliert wurde – vorgetragen, dass bei dem Sohn eine Laktoseintoleranz bestehe. Diese begründet alleine jedoch keinen Mehrbedarf. Denn der Calciumbedarf kann über zahlreiche verarbeitete Milchprodukte gedeckt werden, welche von Natur aus keine oder kaum mehr Laktose enthalten (Joghurt und gereifte Käsesorten). Der restliche Klagevortrag bezog sich auch ausschließlich auf den Kläger zu 1.) und nicht auf den Kläger zu 2.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

D. Šušnjar

Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle